

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Marktgemeinde Vorchdorf – Stand vom 01.01.2023**

Allgemeines

Die Vermietung der Räumlichkeiten und Flächen der Kitzmantelfabrik erfolgt durch die Marktgemeinde Vorchdorf („Gemeinde“). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Nutzer Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Die Vereinbarung begründet eine Benutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Nutzer. Hinsichtlich der Veranstaltung besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Nutzer und den Besuchern, nicht aber zwischen Besuchern und der Gemeinde. Bestandteil der Benutzungsvereinbarung sind nachfolgende AGB.

§ 1 – Nutzung und Abwicklung

1. Die Benutzungsvereinbarung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume und Flächen zu den vereinbarten Zeiten und ausschließlich für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.
2. Der Nutzer gibt spätestens 3 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung der Gemeinde in Verbindung mit dem Anmeldeformular genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung.
3. Bei Übergabe der Vertragsobjekte ist der Nutzer oder ein von ihm Bevollmächtigter anwesend. Allfällige Mängel macht er unter sonstigem ausdrücklichen Verzicht auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich, spätestens jedoch bis eine Stunde vor der Veranstaltung geltend. Kleine, technisch bedingte Mängel gelten nicht als Mängel im Sinne dieser AGB.
4. Der Nutzer spricht sämtliche Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten, Durchführung von Proben sowie Abbau und Abtransport eingebrachter Gegenstände mit der Gemeinde ab. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen sowie Abbauarbeiten auf Kosten des Nutzers durchgeführt. Blumenschmuck und sonstige Dekorationen werden nicht von der Gemeinde gestellt.
5. Die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung der Veranstaltung sowie deren Auf- und Abbau entsteht, obliegt dem Nutzer. Darüber hinaus verpflichtet er sich zur Beachtung der Grundsätze der Mülltrennung und des Recyclings. Ebenso gilt eine abfallvermeidende Organisation und Umsetzung der Veranstaltung als Richtlinie. Wird Müll in den hauseigenen Mülltonnen ungetrennt oder nicht sachgerecht entsorgt, kann der Betreiber zu Lasten des Nutzers eine Richtigstellung in Auftrag geben bzw. selbst durchführen.
6. Der Nutzer behandelt sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen und Gegenstände widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit stellt er sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurück, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.
7. Der Nutzer sorgt dafür, dass die Veranstaltung zu dem in der Benutzungsvereinbarung (bzw. dem unterzeichneten Angebot) genannten Zeitpunkt beendet und die Räume geräumt und gesäubert sind. Er trägt die Kosten für zusätzlich notwendiges Personal zur Endreinigung oder Entsorgung von Gegenständen.
8. Die Gemeinde behält sich die Möglichkeit vor, bei Veranstaltungen einen Garderobenbenutzungszwang für die Besucher festzulegen.
9. Der Nutzer verpflichtet sich bei der Organisation und Umsetzung der Veranstaltung im Sinne des Umweltschutzes ressourcenschonend zu handeln. Energie und Wasser nach Möglichkeit einzusparen, Einwegprodukte zu vermeiden und regionale Produkte und Dienstleister vorzuziehen.

§ 2 – Drucksorten/Werbung/Außenauftritt

Für alle Drucksorten, öffentlichkeitsrelevanten Texte, Abbildungen und Werbemaßnahmen gelten folgende Richtlinien:

1. Der Nutzer nennt seinen Namen auf sämtlichen öffentlichkeitsrelevanten Informationen, um dadurch auf seine Funktion als Veranstalter hinzuweisen.
2. Der Nutzer verwendet in sämtlichen öffentlichkeitsrelevanten Drucksorten und Texten (Plakate, Website, Presseinformation, Einladungen etc.) für die Bezeichnung des Veranstaltungsortes ausschließlich den Begriff „Kitzmantelfabrik“ oder „Kitzmantelfabrik Vorchdorf“.
3. Der Nutzer ist verpflichtet bei öffentlichkeitsrelevanten Werbemitteln für Veranstaltungen in der Kitzmantelfabrik, das Logo der Kitzmantelfabrik laut der bestehenden Corporate Identity einzuarbeiten. Der Nutzer verwendet das Logo der Kitzmantelfabrik anderwärtig ausschließlich in Rücksprache mit dem Betreiber der Kitzmantelfabrik.
4. Für Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf auf dem Areal der Kitzmantelfabrik holt der Nutzer die Zustimmung der

Gemeinde ein, für die die Gemeinde ein gesondertes Entgelt verlangen kann.

§ 3 – Genehmigungen, Bewilligungen

1. Der Nutzer holt zu seinen Lasten behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Kommissionierungen ein, sofern diese erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben sind. Er erfüllt behördliche Auflagen umgehend auf eigene Kosten und weist die Erfüllung gegenüber der Gemeinde nach. Falls eine behördliche Kommissionierung durchgeführt werden muss, nimmt der Nutzer bzw. sein Bevollmächtigter daran teil.
2. Der Nutzer bezahlt sämtliche Abgaben und Gebühren, die aus der konkreten Veranstaltung resultieren, insbesondere AKM u. dgl. Sollte die Gemeinde direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hält ihn der Nutzer schad- und klaglos.

§ 4 – Sicherheit, Hausordnung und gesetzliche Vorschriften

1. Der Nutzer trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und beachtet die ordnungsbehördlichen und veranstaltungspolizeilichen Vorschriften, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zu Sonn- und Feiertagen, die Jugendschutzbestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen zur Arbeit mit schwebenden Lasten. Kosten, die für Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschriften anfallen, trägt der Nutzer. Die Veranstaltung ist nach den geltenden Vorschriften des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung ordnungsgemäß umzusetzen.
2. Der Nutzer sorgt für die Einhaltung des in der Kitzmantelfabrik geltenden Rauchverbots, bei einem Verstoß wird dem Nutzer eine Pönale in der Höhe € 500,00 in Rechnung gestellt.
3. Der Nutzer ist verpflichtet die Kitzmantelfabrik für unbefugte Personen versperrt zu halten und trägt die Verantwortung für die permanente Dauer von der Übergabe bis zur Abgabe des Schlüssels der Kitzmantelfabrik.
4. Der Nutzer hat die für die Kitzmantelfabrik bestehende Haus- und Brandschutzordnung zur Kenntnis genommen und hält diese ein.
5. Der Nutzer sorgt dafür, dass Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandmeldeeinrichtungen und Brandmelder weder verstellt noch verhängt werden.
6. Für den Fall, dass sich der Nutzer oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsmäßigen Benützung entfernt oder nicht erreichbar ist, bevollmächtigt er die Gemeinde, die zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Nutzers auf Haftung, Gefahr und Rechnung des Nutzers zu veranlassen.
7. Für den Fall, dass die gesetzlichen Vorschriften für eine Veranstaltung einen Lotsendienst für die umliegenden Parkplätze vorschreiben, trifft der Nutzer auf seine Rechnung die notwendigen Maßnahmen.
8. Der Nutzer verpflichtet sich, dass er sowie alle von ihm beauftragten Personen die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 5 – Gastronomie

1. Der Nutzer beauftragt für die gastronomische Verpflegung ausschließlich professionelle Gastronomen/Caterer für seine Veranstaltung und muss diesen dem Betreiber bekannt geben.
2. Selbstausschank ist nur bei besonderen Gründen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde erlaubt.
3. Der Nutzer bezieht Bier und alkoholfreie Getränke ausschließlich von der Brauerei Eggenberg, sofern die Getränke von dieser angeboten werden. Bei einer Zuwiderhandlung wird gemäß der Kooperationsvereinbarung mit der Brauerei Eggenberg, eine Kostenersatzpönale in der Höhe des monatlichen Werbekostenzuschusses dem Nutzer in Rechnung gestellt. Ein Nachweis des Getränkebezugs ist auf Anfrage der Gemeinde zu erbringen.
4. Bei Fremdnutzung der Küche bzw. des Gastrobereiches leistet der Nutzer eine Kautions in der Höhe von € 300,-. Der Nutzer ist für die Reinigung der Küche verantwortlich. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt nach erfolgter Abnahme der Küche bzw. des Gastronomiebereiches.

§ 6 – Haftung, Technik

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) verursachten Personen- und Sachschäden, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen. Er befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im

Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

2. Der Nutzer zieht für die Durchführung ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal heran. Der Nutzer stellt die Gemeinde von sämtlichen eigenen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter frei.
3. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, für die Dauer der Nutzung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Aus Betriebsstörungen und technischen Ausfällen aller Art, an denen die Gemeinde kein grobes Verschulden trifft, erhebt der Nutzer sowie von ihm beauftragte Dritte keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde.
6. Die Gemeinde übernimmt für sämtliche vom Nutzer und von Dritten eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung und Haftung, insbesondere bei Ausstellungen. Der Nutzer sorgt für Sicherung und Bewachung auf eigene Kosten.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für entwendete Kleidungsstücke. Allfällige Ansprüche durch Dritte gehen ausschließlich zulasten des Nutzers.
8. Die technischen Anlagen wie Video-Beamer, Tontechnik und Bühnenbeleuchtung dürfen nur vom technischen Personal der Gemeinde bzw. durch eine von diesen namhaft gemachte autorisierte Person bedient werden. Die entstehenden Kosten sind nicht Teil der Raummiete und werden vom Nutzer getragen.
9. Überlässt die Gemeinde nach vorheriger Einweisung dem Nutzer die Bedienung der Technik, haftet der Nutzer für alle Beschädigungen an den technischen Einrichtungen, soweit kein normaler Verschleiß vorliegt.
10. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars der Kitzmantelfabrik zurückführen, sofern diese Mängel durch grobes Verschulden der Gemeinde verursacht wurden.
11. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, WLAN etc.) sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung, falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde verursacht werden.
12. Die Gemeinde haftet nicht dafür, wenn dem Nutzer, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen, insbesondere nicht bei Diebstählen.
13. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher am Areal der Kitzmantelfabrik betreffen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Nutzer zu verpflichten, während der Veranstaltung geschultes Security-Personal auf eigene Rechnung bereit zu stellen; damit übernimmt jedoch die Gemeinde keine Verantwortung im Zusammenhang mit der Haftung der Veranstaltung.
14. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass die Registrierkassenpflicht eingehalten werden muss. Dem Nutzer obliegt die Verantwortung das technische Equipment, welches zur ordnungsgemäßen Einhaltung erforderlich ist bereitzustellen. Die Gemeinde übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftungen.

§ 7– Rücktritt von der Benutzungsvereinbarung

1. Die Gemeinde kann vor und während der geplanten Veranstaltung von der Benutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn
 - a) durch den Nutzer der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht erbracht wird oder eine Behörde die Veranstaltung verbietet,
 - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens und der Ziele der Gemeinde (insbesondere durch die Menschenrechte verletzende Inhalte) zu befürchten ist,
 - c) wie in §8 – Ethische Grundsatzbestimmungen angeführte Verstöße festgestellt wurden
 - d) über das Vermögen des Nutzers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder
 - e) der Nutzer aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kitzmantelfabrik mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.
 - f) die Kitzmantelfabrik als offizielles Wahllokal für jegliche Art von Wahlen fungieren muss.

Macht die Gemeinde von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch (Punkt e. ausgenommen), so entbindet der Nutzer die Gemeinde von allen Schadenersatzforderungen und verpflichtet sich, alle finanziellen Verpflichtungen aus der Benutzungsvereinbarung so zu erfüllen, als hätte die Veranstaltung stattgefunden.

2. Die Gemeinde kann von der Benutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. Der Nutzer entbindet für diesen Fall die Gemeinde von allen Schadenersatzforderungen.

3. Rücktrittsrecht im Fernabsatz. Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können 14 Tage ab Vertragsabschluss von der Reservierung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist ohne Angabe von Gründen schriftlich abgesendet wird.
4. Der Nutzer kann von der Nutzungsvereinbarung durch eine einseitige schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ab dem Zeitpunkt des gültigen Vertragsabschlusses werden bei einer Stornierung 10% des letztgültig unterzeichneten Angebots fällig. Wenn die Stornierung mindestens ein Jahr vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, leistet der Nutzer 20%, ab 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 40%, ab 4 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 60% und unter 2 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 80% des letztgültig unterzeichneten Angebots. Unter 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind die gesamten bestellten Leistungen zu 100% zu entrichten. In besonderen Härtefällen kann der Betreiber die Stornogebühren vermindern oder aussetzen.

§ 8 – Ethische Grundsatzbestimmungen

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die Rechte und die Würde aller Mitmenschen zu respektieren.
2. Der Nutzer hat Sorge zu tragen, dass sämtliche Inhalte, Themen und die Gestaltung der Veranstaltung keinesfalls gesetzeswidrige, radikale, ethisch und/oder politisch bedenkliche - d.h. die Grundprinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Österreichische Verfassung verletzende - sowie abwertende gegenüber einer oder mehrerer Minderheiten Begebenheiten darstellen.
3. Der Nutzer verantwortet alle auf der Veranstaltung verbreiteten Inhalte, Themen sowie die Gestaltung der Veranstaltung und haftet für etwaige Vergehen nach österreichischem Recht und nach Ermessen des Betreibers bei Verstößen gegen die vorliegende Vereinbarung.
4. Zuwiderhandlungen des Nutzers, welche die ethischen Grundsätze im oben genannten Sinne, die Sittenhaftigkeit oder Moralität gefährden und/oder verletzen, können nach Ermessen des Betreibers der Kitzmantelfabrik nach § 7 zu einem Rücktritt von der Benutzungsvereinbarung, der vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung oder zu einem lebenslangen Hausverbot führen.

§ 9 – Sonstige Bestimmungen

1. Der Nutzer kann die Verpflichtungen, die sich für ihn aus der Benutzungsvereinbarung ergeben, nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.
2. Ohne schriftliche Zustimmung durch die Gemeinde kann der Nutzer keines der ihm zustehenden Rechte oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Bei genehmigter Weitergabe von Rechten haftet der Nutzer gegenüber der Gemeinde neben dem Dritten für alle Verpflichtungen zur ungeteilten Hand.
3. Bei einer planmäßigen Doppelbelegung der Kitzmantelfabrik treten die Nutzer getrennt auf und werden als eigenständige Veranstalter wahrgenommen.
4. Der Nutzer trägt alle aus der Benutzungsvereinbarung sich ergebenden Stempel- und Rechtsgebühren.
5. Der Nutzer hat allfällige Ansprüche gegenüber der Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Veranstaltung bei sonstigem Verfall schriftlich geltend zu machen.
6. Alle Vereinbarungen bedürfen, soweit sie von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
7. Allen Vereinbarungen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung der Vereinbarungen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche Verbindlichkeiten, die aus der Benutzungsvereinbarung resultieren, ist Vorchdorf. Für alle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Gmunden vereinbart. Die Gemeinde darf jedoch den Nutzer auch am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes belangen.
8. Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Benutzungsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen.
9. Alle geschlechtsbezogenen Formulierungen, sofern sie sich lediglich auf ein Geschlecht beziehen, gelten gleichermaßen in ihrer männlichen und weiblichen Form.